

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Hessen · Teil I

1995	Ausgegeben zu Wiesbaden am 13. Juli 1995	Nr. 17
Tag	Inhalt	Seite
16. 6. 95	Neufassung des Gesetzes über Volksabstimmung <i>GVBL. II 16-2</i>	426
27. 6. 95	Verordnung zur Festsetzung der Höhe der Regelsätze in der Sozialhilfe ... <i>GVBl. II 34-34</i>	430
30. 6. 95	Verordnung über die Festsetzung von Zulassungszahlen an den Hochschulen des Landes Hessen im Wintersemester 1995/96 (Zulassungszahlenverordnung 1995/96)	431

**Neufassung
des Gesetzes über Volksabstimmung*)**

Vom 16. Juni 1995

Auf Grund des Art. 2 des Vierten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über Volksabstimmung vom 11. Oktober 1994 (GVBl. I S. 595) wird nachstehend der Wortlaut des Gesetzes über Volksabstimmung neu bekanntgemacht.

Wiesbaden, den 16. Juni 1995

Der Hessische Minister des
Innern und für Landwirtschaft,
Forsten und Naturschutz

Bökel

*) GVBl. II 16-2

Gesetz über Volksabstimmung

in der Fassung vom 16. Juni 1995

§ 1

Wenn der Landtag eine Änderung des Verfassungstextes oder einen Zusatzartikel zur Verfassung beschlossen hat, führt die Landesregierung zwischen dem 60. und dem 120. Tag seit der Beschlußfassung über dieses Gesetz eine Volksabstimmung nach Art. 123 Abs. 2 der Verfassung des Landes Hessen herbei.

§ 2

Der Abstimmungstag ist ein Sonntag oder ein gesetzlicher Feiertag. Er wird von der Landesregierung durch Rechtsverordnung bestimmt.

§ 3

(1) Die Landesregierung macht den Abstimmungstag, den Wortlaut des vom Landtag beschlossenen Gesetzes sowie den von ihr festgelegten Wortlaut des Stimmzettels unverzüglich durch Veröffentlichung im Staatsanzeiger für das Land Hessen bekannt; § 2 Satz 2 bleibt unberührt.

(2) Die Gemeinden senden den Stimmberechtigten den Wortlaut des vom Landtag beschlossenen Gesetzes zu und fügen eine Gegenüberstellung der betroffenen Bestimmungen vor und nach der Verfassungsänderung bei.

§ 4

(1) Stimmberechtigt ist, wer am Abstimmungstag

1. Deutscher im Sinne des Art. 116 Abs. 1 des Grundgesetzes ist,
2. das 18. Lebensjahr vollendet hat und
3. seit mindestens drei Monaten vor dem Abstimmungstag seinen Wohnsitz im Lande Hessen hat.

Bei Inhabern von Haupt- und Nebenwohnungen im Sinne des Melderechts gilt der Ort der Hauptwohnung als Wohnsitz.

(2) Stimmberechtigt ist bei Vorliegen der Voraussetzungen nach Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 auch, wer keinen Wohnsitz, aber seit mindestens drei Monaten vor dem Abstimmungstag seinen dauernden Aufenthalt im Lande Hessen hat.

§ 5

Nicht stimmberechtigt ist,

1. derjenige, für den zur Besorgung aller seiner Angelegenheiten ein Betreuer nicht nur durch einstweilige Anordnung bestellt ist; dies gilt auch, wenn der Aufgabenkreis des Betreuers die in § 1896 Abs. 4 und § 1905 des Bürgerlichen Gesetzbuches bezeichneten Angelegenheiten nicht erfaßt;
2. wer infolge Richterspruchs das Wahl- oder Stimmrecht nicht besitzt.

§ 6

Jeder Stimmberechtigte hat eine Stimme.

§ 7

Die Stimmzettel werden amtlich hergestellt. Sie bezeichnen den Gegenstand der Volksabstimmung in der Weise, daß in einer Überschrift die zu ändernden Artikel der Hessischen Verfassung durch ihre Numerierung benannt werden; die Überschrift kann durch eine Kurzbezeichnung ergänzt werden. Im übrigen enthalten die Stimmzettel nur die von den Stimmberechtigten mit „Ja“ oder „Nein“ zu beantwortende Frage, ob sie dem vom Landtag beschlossenen Gesetz zur Änderung oder Ergänzung der Hessischen Verfassung zustimmen wollen.

§ 8

(1) Ungültig sind Stimmen, wenn der Stimmzettel

1. nicht in einem amtlichen Umschlag abgegeben worden ist,
2. in einem Umschlag abgegeben worden ist, der offensichtlich in einer das Abstimmungsgeheimnis gefährdenden Weise von den übrigen abweicht oder einen deutlich fühlbaren Gegenstand enthält,
3. als nicht amtlich hergestellt erkennbar ist,
4. keine Kennzeichnung enthält,
5. den Willen des Abstimmenden nicht zweifelsfrei erkennen läßt,
6. einen Zusatz oder Vorbehalt enthält.

(2) Ist der Umschlag leer, so gilt dies als ungültige Stimme. Mehrere in einem Umschlag enthaltene Stimmzettel gelten als ein Stimmzettel, wenn sie gleichlauten oder nur einer von ihnen gekennzeichnet ist; sonst zählen sie als ungültige Stimme.

(3) Die Stimme eines Stimmberechtigten, der durch Wahlbrief abgestimmt hat, wird nicht dadurch ungültig, daß er vor dem oder am Abstimmungstag stirbt oder sein Stimmrecht verliert.

§ 9

(1) Bei der Briefabstimmung sind Wahlbriefe zurückzuweisen, wenn

1. der Wahlbrief nicht rechtzeitig eingegangen ist,
2. dem Wahlbriefumschlag kein oder kein gültiger Stimmschein beiliegt,
3. weder der Wahlbriefumschlag noch der Wahlumschlag verschlossen sind,
4. dem Wahlbriefumschlag kein Wahlumschlag beigefügt ist,
5. der Wahlbriefumschlag mehrere Wahl-

umschläge, aber nicht eine gleiche Anzahl gültiger und mit der vorgeschriebenen Versicherung an Eides Statt versehener Stimm Scheine enthält,

6. der Abstimmende oder die Person seines Vertrauens die vorgeschriebene Versicherung an Eides Statt zur Briefabstimmung auf dem Stimm Schein nicht unterschrieben hat,
7. kein amtlicher Wahlumschlag benutzt worden ist,
8. ein Wahlumschlag benutzt worden ist, der offensichtlich in einer das Abstimmungsgeheimnis gefährdenden Weise von den übrigen abweicht oder einen deutlich fühlbaren Gegenstand enthält.

(2) Die Einsender zurückgewiesener Wahlbriefe werden nicht als Abstimmende gezählt; ihre Stimmen gelten als nicht abgegeben.

§ 10

Jede kreisfreie Stadt und jeder Landkreis bilden einen Stimmkreis. Wird die Volksabstimmung zusammen mit einer Bundestags- oder Landtagswahl durchgeführt, bilden die für die jeweilige Wahl gebildeten Wahlkreise je einen Stimmkreis.

§ 11

(1) Der Minister des Innern ernennt einen Landeswahlleiter und einen Stellvertreter.

(2) Kreiswahlleiter sind in den kreisfreien Städten die Oberbürgermeister, in den Landkreisen die Landräte. Sie bestimmen einen Stellvertreter.

(3) In den Fällen des § 10 Satz 2 sowie bei gleichzeitiger Durchführung der Volksabstimmung mit einer Europawahl nehmen die für die jeweilige Wahl ernannten Kreis- und Stadtwahlleiter und deren Stellvertreter zugleich die Aufgaben des Kreiswahlleiters nach Abs. 2 für die Volksabstimmung wahr. Wird die Volksabstimmung zusammen mit einer Kommunalwahl durchgeführt, gilt Satz 1 entsprechend für die Gemeindevahlleiter der kreisfreien Städte und die Kreiswahlleiter sowie deren Stellvertreter.

§ 12

(1) Der Landeswahlleiter bildet einen Landeswahlausschuß. Dieser besteht aus ihm als Vorsitzenden und aus sechs Vertretern der politischen Parteien nach deren Stärkeverhältnis als Beisitzer.

(2) Die Kreiswahlleiter bilden Kreiswahlausschüsse. Diese bestehen aus dem Kreiswahlleiter als Vorsitzenden und sechs Vertretern der politischen Parteien nach deren Stärkeverhältnis als Beisitzer.

(3) Die Wahlausschüsse beschließen mit Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit gibt der Vorsitzende den Ausschlag.

§ 13

Im übrigen gelten für Volksabstimmungen die Bestimmungen des Landtagswahlgesetzes entsprechend.

§ 14

Das Volk hat der vom Landtag beschlossenen Verfassungsänderung zugestimmt, wenn die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen auf „Ja“ lautet. Gleichheit der Stimmen für die Annahme und Ablehnung des Gesetzes gilt als Ablehnung.

§ 15

(1) Der Landeswahlausschuß stellt das Ergebnis der Abstimmung fest. Der Landeswahlleiter veröffentlicht es unverzüglich im Staatsanzeiger für das Land Hessen.

(2) Das Abstimmungsergebnis kann durch Antrag beim Staatsgerichtshof angefochten werden. Der Antrag ist binnen eines Monats nach Veröffentlichung des Ergebnisses im Staatsanzeiger für das Land Hessen zu stellen.

§ 16

Die Frist, innerhalb deren der Ministerpräsident das verfassungsmäßig zustande gekommene Gesetz zu verkünden hat, beginnt mit dem Tage nach der Veröffentlichung des Ergebnisses im Staatsanzeiger für das Land Hessen.

§ 17

Der Minister des Innern erläßt zur Ausführung dieses Gesetzes eine Stimmordnung und die sonst erforderlichen Rechtsvorschriften. In der Stimmordnung sind insbesondere Bestimmungen zu treffen über

die weitere Bekanntmachung des Wortlauts des vom Landtag beschlossenen Gesetzes,

die Bestellung der Wahlleiter und Wahlvorsteher,

die Bildung der Wahlausschüsse und Wahlvorstände sowie über die Tätigkeit, Beschlußfähigkeit und das Verfahren der Abstimmungsorgane,

die Berufung in ein Wahlehrenamt und über den Ersatz von Auslagen für Inhaber von Wahlehrenämtern,

die Bildung der Stimmbezirke und ihre Bekanntmachung,

die Führung der Wählerverzeichnisse, ihre Auslegung, Berichtigung und ihren Abschluß, über den Einspruch und die Beschwerde gegen das Wählerverzeichnis sowie über die Benachrichtigung der Stimmberechtigten,

die einzelnen Voraussetzungen für die Erteilung von Stimm Scheinen, deren Ausstellung, über den Einspruch und die Beschwerde gegen die Ablehnung von Stimm Scheinen,

Form und Inhalt des Stimmzettels und über den Wahlumschlag,

Bereitstellung, Einrichtung und Bekanntmachung der Abstimmungsräume sowie über Wahlschutzvorrichtungen und Wahlzellen,

die Stimmabgabe, auch soweit besondere Verhältnisse besondere Regelungen erfordern,

die Briefabstimmung,

die Abstimmung vor beweglichen Wahlvorständen,

die Abstimmung in Kranken-, Pflege-, Justizvollzugs- und ähnlichen Anstalten,

die Abstimmung unter Verwendung von Stimmzählgeräten,

die Feststellung der Abstimmungsergebnisse, ihre Weitermeldung und Bekanntgabe,

die gleichzeitige Durchführung mehrerer Abstimmungen, Nach- und Wiederholungsabstimmungen,

die Durchführung statistischer Arbeiten.

Für die gleichzeitige Durchführung von Volksabstimmungen mit Kommunal-, Landtags-, Bundestags- oder Europawahlen kann der Minister des Innern Bestimmungen treffen, die zur Anpassung an das jeweilige Wahlrecht erforderlich sind.

§ 18¹⁾

Dieses Gesetz tritt mit seiner Verkündung in Kraft.

¹⁾ Die Vorschrift betrifft das Inkrafttreten des Gesetzes in der ursprünglichen Fassung vom 16. Mai 1950 (GVBl. S. 71)

**Verordnung
zur Festsetzung der Höhe
der Regelsätze in der Sozialhilfe*)**

Vom 27. Juni 1995

Auf Grund des § 22 Abs. 3 Satz 1 des Bundessozialhilfegesetzes in der Fassung vom 23. März 1994 (BGBl. I S. 647, 2975), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. Juli 1994 (BGBl. I S. 1890), wird verordnet:

§ 1

Die Regelsätze in der Sozialhilfe werden ab 1. Juli 1995 in folgender Höhe festgesetzt:

1. für den Haushaltsvorstand und Alleinstehende 527,- DM,
2. für sonstige Haushaltsangehörige
 - a) bis zur Vollendung des 7. Lebensjahres 264,- DM,
 - b) bis zur Vollendung des 7. Lebensjahres, soweit sie mit einer Person, die allein für die Pflege und Erziehung des Kindes sorgt, zusammenleben 290,- DM,
 - c) vom Beginn des 8. bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres 343,- DM,
 - d) vom Beginn des 15. bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres 474,- DM,
 - e) vom Beginn des 19. Lebensjahres an 422,- DM.

§ 2

(1) Die Verordnung zur Festsetzung der Höhe der Regelsätze vom 4. Juli 1994 (GVBl. I S. 285)¹⁾ wird aufgehoben.

(2) Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Juli 1995 in Kraft.

Wiesbaden, den 27. Juni 1995

Hessische Landesregierung

Der Ministerpräsident

Eichel

Der Minister des Innern und
für Landwirtschaft, Forsten und
Naturschutz

Bökel

Der Minister der Finanzen

Starzacher

Die Ministerin für Frauen,
Arbeit und Sozialordnung

Stolterfoht

*) GVBl. II 34-34
1) Hebt auf GVBl. II 34-31

Verordnung
über die Festsetzung von Zulassungszahlen an den Hochschulen des Landes Hessen
im Wintersemester 1995/96
(Zulassungszahlenverordnung 1995/96)*

Vom 30. Juni 1995

Auf Grund des § 6 Abs. 3 des Gesetzes
zum Staatsvertrag über die Vergabe von
Studienplätzen vom 18. Mai 1993 (GVBl. I
S. 159) wird verordnet:

§ 1

In den nachfolgend aufgeführten Studiengängen werden zur Aufnahme von Studienanfängerinnen und Studienanfängern in das erste Fachsemester sowie zur Aufnahme in höhere Fachsemester an den Hochschulen des Landes Hessen zum Wintersemester 1995/96 folgende Zulassungszahlen festgesetzt:

**A. Studiengänge mit dem Abschluß Diplom, Magister, Promotion (als erstem Abschluß),
Staatsexamen (ohne Lehrämter) oder künstlerischer Abschlußprüfung**

Hochschule/Studiengang	Fachsemester									
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
1. Technische Hochschule Darmstadt										
Architektur	209	0	197	0	197	0	197	0		
Biologie	143									
Psychologie	63	0	53	0						
Wirtschaftsinformatik	90	0								
Wirtschaftsingenieurwesen/ Schwerpunkt Elektrotechnik	110	0								
Wirtschaftsingenieurwesen/ Schwerpunkt Maschinenbau	170	0								
2. Fachhochschule Darmstadt										
Architektur mit berufs- praktischen Semestern	126	0	107	0	107	0	107	0		
Bauingenieurwesen	175									
Industriedesign	44	0	40	0	40	0	40	0		
Industriedesign für Bewerberinnen und Bewerber ohne Hochschulzugangsberechtigung nach § 35 Abs. 5 Satz 2 des Hessischen Hochschulgesetzes (HHG) in der Fassung vom 28. März 1995 (GVBl. I S. 294)	4									
Informatik	201	0	176	0	176	0	176			
Information und Dokumentation	58	0	50	0	50	0	50	0		
Innenarchitektur mit berufs- praktischen Semestern	61	0	48	0	48	0	48	0		
Kommunikationsdesign	70	0	70	0	70	0	70	0		
Kommunikationsdesign für Bewerberinnen und Bewerber ohne Hochschulzugangsberechtigung nach § 35 Abs. 5 Satz 2 HHG	8									
Sozialpädagogik	150	0	134	0	134	0	134			

*GVBl. II 70-187

Hochschule/Studiengang	Fachsemester									
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
7. Fachhochschule Gießen-Friedberg										
Bauingenieurwesen	90	40	75	30						
Informatik	130	0	130	0	130	0				
Technisches Gesundheitswesen	95	95	95	95	95	95				
Wirtschaft	140	40	130	40	130	40				
Wirtschaftsingenieurwesen	120	40	100							
8. Gesamthochschule Kassel										
Architektur	105	0	103	0	103	0	103	0		
Bauingenieurwesen	207									
Biologie	70	0	70	0						
Landschaftsplanung	41	0	41	0	41	0	41	0		
Sozialwesen	330	0	330	0	330	0	330	0		
Stadtplanung	47	0	47	0	47	0	47	0		
Wirtschaftswissenschaften	330	0	330	0	330	0	330	0		
9. Philipps-Universität Marburg										
Betriebswirtschaftslehre	280									
Biologie	135	0								
Humanbiologie	38	0	38	0						
Medizin	150	150	150	150	130	130	130	130	130	130
Medizin (nur vorklinischer Studienabschnitt)	32	32	25	25						
Pharmazie	89	81	81	81	81	81	81	81		
Psychologie	114	0	106	0	106	0	106	0		
Rechtswissenschaft	320									
Volkswirtschaftslehre	60									
Zahnmedizin	33	29	29	29	29	29	29	29	29	29
10. Fachhochschule Wiesbaden										
Architektur	43	42	42	42	42	42	42	42		
Bauingenieurwesen	90									
Gartenbau	60	0	54	0	54	0	54	0		
Informatik	125	0	107	0	107	0	107			
Innenarchitektur	33	30	30	30	30	30				
International Business Administration	50	45	44	44	44	44	44	44		
Kommunikationsdesign	30	32	32	32	32	32	32	32		
Kommunikationsdesign für Bewerberinnen und Bewerber ohne Hochschulzugangsberechtigung nach § 35 Abs. 5 Satz 2 HHG	3									
Landespflege	42	0	40	0	40	0	40	0		
Medienwirtschaft	30	30	30	30	30	0	0	0		
Sozialwesen	150	0	120							
Umwelttechnik/Umweltmeßtechnik	30	0	0	0	0	0	0	0		
Wirtschaft	120	40	100	40	100	40	100	40		

B. Studiengänge mit dem Abschluß Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien

Hochschule/Studiengang	Fachsemester									
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
1. Technische Hochschule Darmstadt										
Biologie	41									
2. Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main										
Biologie	31									
3. Justus-Liebig-Universität Gießen										
Biologie	40									
4. Gesamthochschule Kassel										
Biologie	86									
5. Philipps-Universität Marburg										
Biologie	45									

C. Aufbau- und Ergänzungsstudiengänge

Hochschule/Studiengang	Fachsemester			
	1	2	3	4
1. Fachhochschule Darmstadt				
Optotechnik und Bildverarbeitung	40	0		
2. Fachhochschule Frankfurt am Main				
Wirtschaftsingenieurwesen	35	0		
3. Fachhochschule Fulda				
Europäische Unternehmensführung	15	0		
4. Gesamthochschule Kassel				
Supervision	35	0		

§ 2

(1) In den in § 1 aufgeführten Studiengängen werden Bewerberinnen und Bewerber

1. in das erste Fachsemester nach Maßgabe der Vorschriften der Vergabeverordnung ZVS vom 10. Januar 1994 (GVBl. I S. 14), zuletzt geändert durch Verordnung vom 13. Juni 1995 (GVBl. I S. 410), oder der Vergabeverordnung Hessen vom 28. Juni 1991 (GVBl. I S. 238), geändert durch Verordnung vom 21. Dezember 1994 (GVBl. 1995 I S. 14),
2. in höhere Fachsemester nach Maßgabe der Vorschriften der Vergabeverordnung Hessen

zugelassen und von der Hochschule aufgenommen.

(2) In den Studiengängen, die an den Hochschulen des Landes eingerichtet sind, die jedoch in § 1 nicht aufgeführt sind, bestehen keine Zulassungsbeschränkungen. Studienorganisatorische Maßnahmen, die einen Studienbeginn nur zu einem Wintersemester oder nur zu einem Sommersemester vorsehen, bleiben unberührt.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft; sie tritt am 31. März 1996 außer Kraft.

Wiesbaden, den 30. Juni 1995

Die Hessische Ministerin für Wissenschaft und Kunst

Dr. Hohmann-Dennhardt

GESETZ- UND VERORDNUNGSBLATT DIGITAL!

Ab 1995 erscheint das Gesetz- und Verordnungsblatt, Teil I, für das Land Hessen im A. Bernecker Verlag. Der Verlag beabsichtigt, den Inhalt in einer digitalen Version erscheinen zu lassen. Im Handumdrehen haben Sie dann die komplette Jahresausgabe im Zugriff.

Nutzen Sie die Vorteile der digitalen Version:

- Index
- schnell, übersichtlich, komfortabel
- Volltextrecherche
- einfache Archivierung
- für MAC, DOS, Windows, auf Diskette oder CD-ROM

Coupon

Ausfüllen, ausschneiden, absenden oder faxen.

Ja! Ich bin am digitalen Gesetz- und Verordnungsblatt, Teil I, für das Land Hessen interessiert, bitte informieren Sie mich über:

- die Gesamtausgabe 1995 auf CD-ROM für MAC
 die Einzelausgaben 1995 auf Disketten für DOS
 Windows

Name/Vorname
Straße
PLZ/Ort
Telefon
Datum/Unterschrift

A. Bernecker Verlag GmbH

Unter dem Schöneberg 1
34212 Melsungen
Telefon (0 56 61) 7 31-0
Fax (0 56 61) 7 31-400

ein Unternehmen der



**Absender: A. Bernecker Verlag GmbH
Unter dem Schöneberg 1
34212 Melsungen**

Herausgeber: Hessische Staatskanzlei, Wiesbaden
Verlag: A. Bernecker Verlag GmbH,
Unter dem Schöneberg 1, 34212 Melsungen,
Telefon (0 56 61) 7 31-0, Fax (0 56 61) 73 14 00
Druck: A. Bernecker GmbH & Co. Druckerei KG,
Unter dem Schöneberg 1, 34212 Melsungen,
Telefon (0 56 61) 7 31-0, Fax (0 56 61) 73 12 89

Vertrieb und Abonnementverwaltung:
A. Bernecker Verlag GmbH,
Unter dem Schöneberg 1, 34212 Melsungen,
Telefon (0 56 61) 5 31 26, Fax (0 56 61) 5 31 31

Bezugsbedingungen: Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement.
Bezugszeit ist das Kalenderjahr. Abbestellungen zum 31. Dezember
müssen spätestens am 15. November schriftlich beim Verlag vorlie-
gen. Fälle höherer Gewalt, Streik, Aussperrung und dergleichen ent-
binden den Verlag von der Verpflichtung auf Erfüllung von Aufträ-
gen und Schadensersatzleistungen.

Bezugspreis: Der jährliche Bezugspreis beträgt 91,- DM einschl.
MwSt. und Versand. Einzelausgaben kosten bis zu einem Umfang
von 16 Seiten DM 7,-. Bei stärkeren Ausgaben erhöht sich der Preis
um 5,60 DM je zusätzlich angefangener 16 Seiten. Die Preise verste-
hen sich inkl. MwSt. und zzgl. Porto und Verpackung.